

ANLAGE 1

Jugendordnung der Jugendplattform Westfalia (JPW)

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins Westfalia Bildungszentrum e.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

Die Jugendabteilung trägt den Namen „Jugendplattform Westfalia“ (JPW)

§2 Aufgaben

Die Jugendplattform Westfalia führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendplattform Westfalia (JPW) sind insbesondere:

- a) Integration von ausländischen Kindern und Jugendlichen
- b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- c) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- d) Pflege der internationalen Verständigung und internationaler Dialog.
- e) Beratung in schulischen und akademischen Bildungsangelegenheiten.
- f) Förderung des Sports und der Kultur als Teil der Jugendarbeit

§3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Ein Mindestalter für die Mitglieder ist nicht erforderlich, jedoch bedürfen Jugendliche unter 18 Jahren der Erlaubnis

der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder der Jugendplattform Westfalia (JPW).

Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§4 Organe

Organe der Jugendplattform Westfalia (JPW) sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

Vereinsjugendtag

a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugendabteilung der Jugendplattform Westfalia (JPW). Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Vereinsjugendausschusses

- Wahl von Delegierten zu den Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Westfalia Bildungszentrum e.V. Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird von dem Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt (Abs. c S. 2 gilt entsprechend).

e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.

f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

Vereinsjugendausschuss

a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

Dem Vorsitzenden und 2 Jugendvertreter/innen. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

b) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

c) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

d) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Westfalia Bildungszentrum e.V. verantwortlich.

e) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist von dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

f) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§5 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.